

Die SEPA-Überweisung

Inhalt

Merkmale des SEPA-Überweisungsverfahrens bei der KNAPPSCHAFT	2
Echtzeit-Überweisung (Instant Payment)	2
Voraussetzungen einer gültigen SEPA-Überweisung aus dem Ausland	2
Wertstellung	3
Bestimmung von Bankarbeitstagen	3
Was trage ich im Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger bei Zahlungen an die KNAPPSCHAFT ein?	3
Überweisungen aus Ländern, die nicht an SEPA teilnehmen	3

Merkmale des SEPA-Überweisungsverfahrens

Die SEPA-Überweisung umfasst die Abwicklung sowohl nationaler als auch europaweiter Zahlungen innerhalb der SEPA-Länder in Euro. Hierbei ist die IBAN zu nutzen. Der BIC ist nur noch für Zahlungen außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zu verwenden. Durch diese Angaben wird das Konto des Kontoinhabers eindeutig identifiziert.

Wenn Sie die fälligen Gesamtsozialversicherungsabgaben von einem deutschen Bankkonto an die KNAPPSCHAFT überweisen, reicht somit die Angabe der IBAN auf dem Überweisungsträger oder beim Online-Banking aus.

Bankkonten

Sie können für die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge eines der nachstehenden Konten nutzen:

Bank	IBAN	BIC / SWIFT-CODE
Commerzbank AG, Cottbus	DE86 1804 0000 0156 6066 00	COBADEFF180
Deutsche Bank AG, Cottbus	DE60 1207 0000 0511 0382 00	DEUTDEBB180
Landesbank Hessen-Thüringen	DE17 3005 0000 0000 6666 44	WELADED

Einzugsstellenummer: 980 0000 6

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 81KBS0000004886

Echtzeit-Überweisung (Instant Payment)

Im Bankengeschäft werden Überweisungsaufträge, auch im Online-Banking, in der Regel erst mit einem gewissen Zeitverzug ausgeführt. Das sogenannte Instant-Payment-Verfahren („Echtzeit-Überweisung“) bzw. SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) garantiert hingegen eine Überweisung in (nahezu) Echtzeit.

Seit dem 21. November 2017 ist dieses Verfahren im SEPA-Zahlungsraum grundsätzlich möglich; noch bieten aber nicht alle ansässigen Geldinstitute diesen Service an.

Für die Echtzeit-Überweisung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Zahlungsdienstleister, die Instant Payment anbieten, müssen das ganze Jahr über an jedem Tag rund um die Uhr erreichbar sein.
- Zahlungen müssen innerhalb von **maximal 10 Sekunden** ausgeführt werden.
- Sowohl ausführendes als auch empfangendes Geldinstitut müssen diesen Service anbieten, damit die Echtzeitüberweisung funktioniert.
- Bisher gilt für Echtzeitüberweisungen die Begrenzung auf eine Höhe von **15.000,- Euro**.
- Die empfangende Bank bestätigt den Auftrag unmittelbar nach Ausführung.
- Nicht gedeckte Aufträge werden sofort zurückgewiesen.

Voraussetzungen einer gültigen SEPA-Überweisung aus dem Ausland

Falls Sie die fälligen Gesamtsozialversicherungsabgaben an die KNAPPSCHAFT von einem ausländischen Bankkonto überweisen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Überweisung muss in der Währung „Euro“ erfolgen.
- Die Überweisung muss in einem Land beauftragt werden, welches an SEPA teilnimmt.
- Die Entgeltregelung „Share“ findet Anwendung. Sie tragen als Auftraggeber die Gebühren des Auftragslandes; die KNAPPSCHAFT übernimmt im Gegenzug die in Deutschland anfallenden Kosten der Auslandsüberweisung.

Wertstellung

Bitte beachten Sie, dass die an uns abzuführenden Gesamtsozialversicherungsabgaben spätestens am jeweiligen Fälligkeitstag auf einem unserer Bankkonten wertgestellt sein müssen. Für die maximale Dauer einer Überweisung gilt für alle SEPA-Länder: die Überweisungsdauer darf bei belegloser Auftragsreichung maximal einen Bankarbeitstag betragen.

Bei einer beleghaft beauftragten Zahlung verlängert sich die Ausführungsfrist um einen weiteren Bankarbeitstag.

Bestimmung von Bankarbeitstagen

Die folgenden Feiertage des europäischen Zahlungsverkehrssystems zählen nicht zu den Bankarbeitstagen: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. Für die Sozialversicherung sind zusätzlich der 24. und 31. Dezember eines Jahres keine Bankarbeitstage. Hierdurch sind Überweisungsaufträge gegebenenfalls früher zu beauftragen, damit Ihre Zahlung pünktlich zur Fälligkeit bei uns wertgestellt wird.

Was trage ich im Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger bei Zahlungen an die KNAPPSCHAFT ein?

Beim Verwendungszweck stehen Ihnen 140 Zeichen zur Verfügung.

Um eine optimale maschinelle Verarbeitung zu gewährleisten, möchten wir Sie bitten, im Verwendungszweck im Anschluss an Ihre achtstellige Betriebsnummer die Kennzeichen „FKMJ“ bei Zahlungen für Minijobber vorzugeben und „FKAG“ bei Zahlungen für versicherungspflichtig Beschäftigte.

Beispiel: 12345678**FKMJ** (bei Zahlungen für Minijobber)

Beispiel: 12345678**FKAG** (bei Zahlungen für versicherungspflichtig Beschäftigte)

Überweisungen aus Ländern, die nicht an SEPA teilnehmen

Für Auslandsüberweisungen ohne SEPA-Bezug gelten die Ausführungen zur Überweisungsdauer und Kostenhöhe nicht.